

Rahmencurriculum Universitätslehrgänge/ Internship Programme

Stand: 28.06.2012

Inhalt

Beschreibung und Ziele der Internship Programme	3
Voraussetzungen	3
Bewerbungen	3
Bewerbungsgespräche	3
Auswahl und Auswahlkriterien	4
Rechte und Pflichten der Interns	4
Stellung	4
Fehlzeiten	4
Lehre	4
Ausbildungsverhältnis	4
Evaluationen	4
Programmkoordination	4
Lehrgangsbeitrag	4
Veranstalter	5
Inkrafttreten	5

Curriculum Internship Programm der Veterinärmedizinischen Universität Wien

postgraduale, 12-monatige Weiterbildung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

Beschreibung und Ziele der Internship Programme

Die einjährigen Internship-Programme stellen eine postgraduale Weiterbildung dar mit dem Ziel, das Wissen und die Fähigkeiten der Interns auf ein Niveau zu entwickeln, dass sie selbständig klinische Fälle jeglicher Schwierigkeitsstufe richtig einschätzen und angemessene weitere Schritte durchführen können. In diesem Jahr werden die Interns unter Supervision von SpezialistInnen in die jeweiligen klinischen Gebiete eingeführt und nach entsprechender Einschulung auch als Dienst habende Ärztin / Dienst habender Arzt mit Supervision durch eine Resident / einen Resident oder Klinikassistentin / Klinikassistenten, im Rotationsprinzip im Notfalldienst der Klinik eingesetzt. Darüber hinaus dienen die Internship-Programme auch der Vorbereitung auf eine entsprechende Residency.

Voraussetzungen

- abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin
- gute Sprachkenntnisse in Deutsch, erwünscht werden auch gute Sprachkenntnisse in Englisch
- Tollwutimpfstatus

Bewerbungen

Bewerbungen mit einer Beschreibung der beruflichen Ziele, einem Lebenslauf, Arbeitszeugnissen (falls vorhanden) und mindestens einem Referenzbrief sind elektronisch an die in der Ausschreibung kundgemachte Adresse zu senden.

Bewerbungsgespräche

Die am besten qualifizierten KandidatInnen werden zu einem Vorstellungsgespräch geladen. In besonderen Fällen ist auch eine geeignete Alternativmethode für das Auswahlgespräch zulässig.

Auswahl und Auswahlkriterien

Die Auswahl der KandidatInnen wird von den jeweiligen ProgrammkoordinatorInnen und dem / der VizerektorIn für Lehre und klinische Veterinärmedizin getroffen. Die Auswahlkriterien entsprechen den allgemein üblichen Bewertungskriterien.

Rechte und Pflichten der Interns

Stellung

Den Interns steht das Recht auf eine strukturierte Ausbildung zu.

Fehlzeiten

Die Toleranzgrenze für Fehlzeiten ist mit 10% festgelegt, im Fall der „Rotating Internships“ mit 10% pro Rotationsstation.

Lehre

Die/der Intern wird mit der Ausbildung von Studierenden sowie von Praktikanten und Hospitanten betraut. Sie/er kann entsprechend der erworbenen Fähigkeiten an Fortbildungsveranstaltungen für praktizierende Tierärzte eingesetzt werden.

Ausbildungsverhältnis

Das Internship ist ein Universitätslehrgang. Für das gleichzeitig bestehende Dienstverhältnis gebührt ein Entgelt gemäß Kollektivvertrag (Einstufung B1, 50%, 14mal).

Evaluationen

Über den Ablauf des Internships sind zumindest halbjährliche Gespräche mit der/dem jeweiligen fachlichen LeiterIn zu führen.

Programmkoordination

Für die organisatorische und inhaltliche Koordination des jeweiligen Programmes wird von der / dem VizerektorIn für Lehre jeweils eine / ein ProgrammkoordinatorIn eingesetzt.

Lehrgangsbeitrag

Für den Besuch des jeweiligen Universitätslehrganges haben die TeilnehmerInnen einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Lehrgangsbeitrages ist vom Rektorat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten (§ 91 (7) UG 2002 idgF) festzusetzen. Der Lehrgangsbeitrag ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten, Ratenzahlung ist nicht möglich. Bei vorzeitigem Ausstieg aus dem Lehrgang wird der Lehrgangsbeitrag nicht rückerstattet, die Veterinärmedizinische Universität Wien behält den Anspruch auf den Lehrgangsbeitrag in voller Höhe.

Veranstalter

Veranstalter und Träger des jeweiligen Universitätslehrganges ist die Veterinärmedizinische Universität Wien, vertreten durch die /den VizerektorIn für Lehre.

Inkrafttreten

Dieses Rahmencurriculum tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.